

Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

Per E-Mail an: [tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

4. Februar 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials).

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständige Fraktionsmitglied, Nationalrat Jörg Mäder, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Grünliberale Partei Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : glp

Adresse : Monijoustrasse 30, 3011 Bern

Kontaktperson : Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Telefon : 079 560 56 63

E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Datum : 4. Februar 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>	<b>4</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>5</b>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p><b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.glp</b></p>	<p><b>Für die Grünliberalen ist wichtig, dass alle Patientinnen und Patienten Zugang zum benötigten Pflegematerial haben.</b> Sie dürfen nicht die Leidtragenden sein, wenn sich Leistungserbringer, Krankenversicherer und Kantone bzw. Gemeinden nicht einig sind, wer die entsprechenden Kosten übernehmen muss. Spätestens mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts von 2017 ist klar geworden, dass der Gesetzgeber handeln und eine Lösung finden muss.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind die Grünliberalen <b>mit der Vorlage einverstanden</b> und begrüssen, dass die Frage der Vergütung des Pflegematerials gesetzlich geklärt und damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Es erscheint nachvollziehbar, die Vergütung des Pflegematerials künftig nicht mehr davon abhängig zu machen, <i>welche</i> Person das Pflegematerial verwendet (Pflegefachperson, Patientin/Patient selbst oder mit Hilfe einer nicht-beruflich mitwirkenden Person), und gestützt darauf unterschiedliche Vergütungsmodelle vorzusehen, sondern eine einheitliche Lösung zu wählen. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Mittel und Gegenstände bestimmter Kategorien ausschliesslich von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden. Die Kantone bzw. Gemeinden werden in diesem Umfang entlastet. Das führt zu einer Vereinfachung der Regelung und vermeidet bei der Rechnungskontrolle Doppelspurigkeiten zwischen den Krankenversicherern und den Kantonen. Demgegenüber sollen einfache Verbrauchsmaterialien mit direktem Bezug zu den Pflegeleistungen (z.B. Desinfektionsmittel) sowie Material und Gegenstände zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patientinnen und Patienten (z.B. Blutdruckmessgeräte) gemäss Vorschlag des Bundesrates von der Vorlage <i>nicht</i> betroffen sein (sog. „Kategorie A“ gemäss dem erläuternden Bericht, Ziff. 1.2). Sie sollen weiterhin nach den Regeln der Pflegefinanzierung vergütet werden.</p>
<p><b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.glp</b></p>	<p>Angesichts steigender <b>Krankenversicherungsprämien</b> ist für die Grünliberalen der Hinweis des Bundesrates wichtig, dass die Auswirkungen der Vorlage auf die Prämien „relativ gering“ sein werden (erläuternder Bericht, Ziff, 4.3). Der Bundesrat schätzt die finanzielle Mehrbelastung für die OKP auf jährlich 65 Mio. Franken (basierend auf Zahlen für 2017). Dieser Betrag sei vor den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts „grösstenteils“ von der OKP übernommen worden und habe insofern einen Teil der verrechneten Kosten für Mittel und Gegenstände ausgemacht.</p> <p>Der Betrag der Mehrbelastung wird allerdings von gewissen Akteuren deutlich höher geschätzt. Die Grünliberalen erwarten mit Blick auf die Botschaft, dass der Bundesrat zu dieser Kritik Stellung nimmt und Klarheit schafft.</p>
<p><b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.glp</b></p>	

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

<b>werden.</b>	
----------------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.glp	52	3		Die Grünliberalen begrüssen, dass der Bundesrat die ausschliesslich von der OKP übernommenen Mittel und Gegenstände bezeichnen kann, für welche eine Pauschalvergütung über eine <b>Vereinbarung</b> zwischen Krankenversicherern und Pflegeheimen oder Leistungserbringern der ambulanten Pflege möglich ist.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			



**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

<b>gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			